

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister
Amtliche Bekanntmachung**

Betr.: Aufstellung der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Batteriespeicher“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 des Baugesetzbuchs

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 den Beschluss zur Aufstellung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen „Batteriespeicher“ gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in derzeit gültigen Fassung durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der zunehmende Ausbau erneuerbarer Energien zur Stromproduktion erfordert eine geeignete Infrastruktur zur Zwischenspeicherung, da die Erzeugung weitestgehend unabhängig vom aktuellen Verbrauch erfolgt. Batteriespeicheranlagen ermöglichen in diesem Zusammenhang eine zeitlich flexible Bereitstellung von Elektrizität.

Im Südosten des Gemeindegebiets ist auf einer Fläche von rund 5,4 ha die Errichtung einer solchen Batteriespeicheranlage geplant. Die an der Grenze des Gemeindegebiets mit dem Stadtgebiet Pulheim und unweit des Stadtgebiets Bergheim gelegenen Flächen sind bislang planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans RO 56 soll im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher dargestellt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 e) beschriebenen Belange der Energieversorgung einschließlich der Versorgungssicherheit berücksichtigt. Darüber hinaus ist im § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) festgehalten, dass „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und [...] der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit [dienen]. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die Gemeinde Rommerskirchen möchte vor dem Hintergrund der politischen Ziele des Bundes, die in den o.a. Gesetzen manifestiert sind, einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und der Versorgungssicherheit leisten. Durch die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundenen Festsetzungen werden die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden sowie Landschaft in der Abwägung berücksichtigt. Auswirkungen werden durch die Festsetzungen und die mit der Umsetzung verbundenen Maßnahmen so weit wie möglich gemindert.

Das Verfahren zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen erfolgt im Regelverfahren gemäß §§ 2 und 5 ff. BauGB inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes, welcher gesonderter Teil der Begründung ist. Zum vorliegenden Verfahrensstand wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wird ein eigenständiger Umweltbericht zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt.

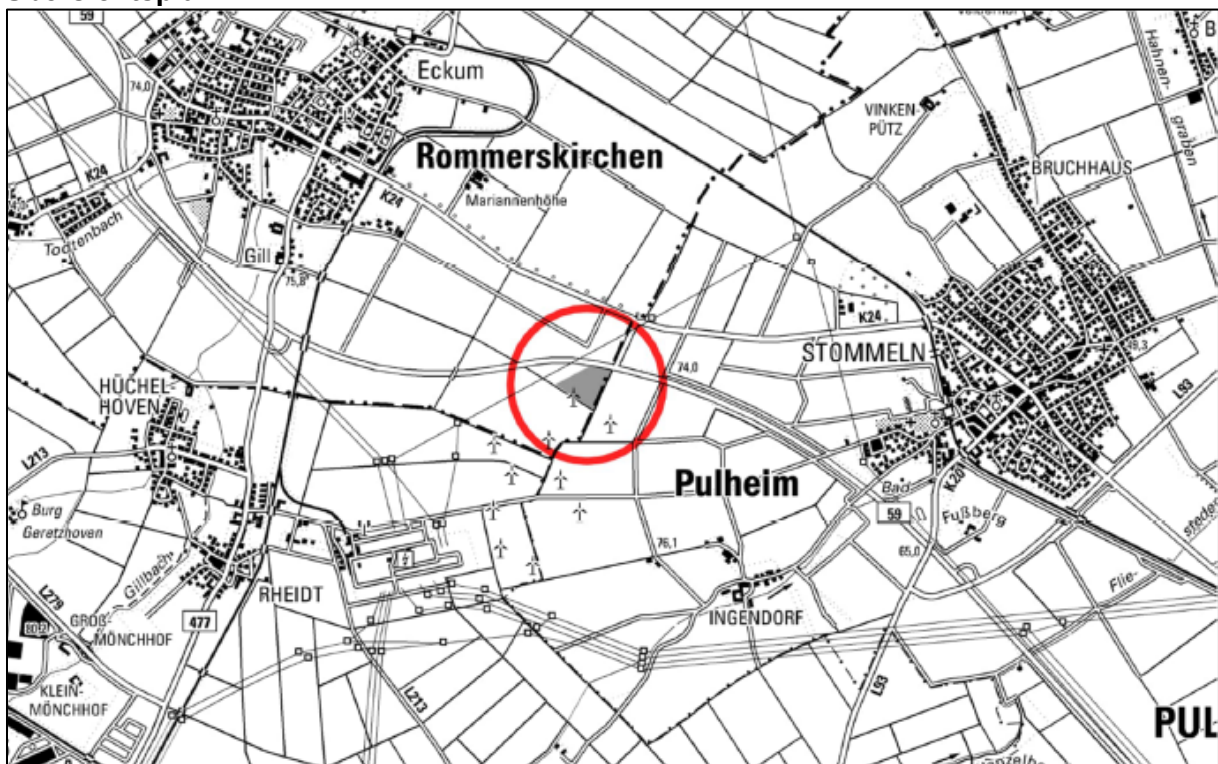
Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Südosten des Gemeindegebiets Rommerskirchen unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Stadt Pulheim. Der Änderungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 72 in der Flur 39 der Gemarkung Rommerskirchen mit einer Größe von insgesamt rund 5,4 ha.

Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Bundesstraße B 59 begrenzt, im Osten und Süden verlaufen unmittelbar angrenzend Wirtschaftswege. Die nordwestliche Grenze des Änderungsbereichs wird durch den 31 m breiten Sicherheitsabstand zu einer Hochspannungsfreileitung gebildet. Der Änderungsbereich liegt etwa 1,5 km südöstlich des Hauptorts Rommerskirchen und 2 km westlich der Ortslage Stommeln (Stadt Pulheim).

Innerhalb des Änderungsbereichs ist die Errichtung einer Batteriespeichereinlage geplant. Da diese nicht zu den sogenannten privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB zählen, ist eine Genehmigung im Außenbereich nicht möglich. Die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen steht der Zulässigkeit einer Batteriespeichereinlage i.S. einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 2f. BauGB entgegen.

Als Art der baulichen Nutzung soll im Änderungsbereich künftig ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung ‚Batteriespeicher‘ dargestellt werden. Die Errichtung von Batteriespeichereinlagen wäre in anderen Bauflächen wie z.B. in gewerblichen Bauflächen grundsätzlich möglich. Aufgrund des solitären Standorts im Außenbereich und dem konkreten Ansiedlungsansinnen besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied zu den übrigen Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Insofern ist die Darstellung eines Sondergebiets sachgerecht. Die Feinsteuerung der Zulässigkeiten erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im parallel aufgestellten Bebauungsplan RO 56.

Übersichtsplan



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in derzeit gültigen Fassung werden der Entwurf der 60. FNP-Änderung „Batteriespeicher“ der Gemeinde Rommerskirchen sowie der Entwurf der Begründung in der Zeit vom

16.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026

zur jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr: 8:00 bis 12:30 Uhr, Di: 14:00 – 16:30 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr) beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.17 (1.OG.) sowie online auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/verfahren> zur Einsicht ausgelegt.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, zur Niederschrift und per E-Mail an planung@rommerskirchen.de vorgebracht werden. Die Planunterlagen sind zudem online auf der Homepage der Gemeinde Rommerskirchen (www.rommerskirchen.de) unter der Rubrik „Bauen & Umwelt“ vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Rommerskirchen, den 10.03.2026

Gez.

i.V.
Susanne Garding-Maak
Allgemeine Vertreterin